

Reinhaltung und Reinigung von Gehwegen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bebauter oder unbebauter Grundstücke an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen haben innerhalb der geschlossenen Ortslage an Werktagen vor Sonn- und Feiertagen die an den Grundstücken vorbeiführenden Gehsteige zu reinigen. Die Gehsteige sind – soweit nötig – vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen.

Flüssigkeiten dürfen nicht auf öffentliche Gehwege geleitet werden (Dachrinnenabflüsse, etc.)